Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser

CH-3003 Bern, BAFU, FPI

Referenz/Aktenzeichen: O493-1622
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FPI
Sachbearbeiter/in: FPI
Bern, 2. Dezember 2015

Naturbestattungen

Sehr geehrte

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3.11.2015, in welchem Sie uns um eine Bestätigung bitten, dass die von Ihrem Unternehmen angebotenen Naturbestattungen in Wasserurnen nicht gegen die Gewässerschutzgesetzgebung verstossen.

Artikel 6 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet es, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen. Ebenso ist es verboten, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, wenn dadurch eine konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht. Als Verunreinigung gilt jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 Bst. d GSchG).

Bei in der Schweiz vorschriftsgemäss durchgeführter Kremation kann davon ausgegangen werden, dass kritische Stoffe wie Quecksilber aus Zahnfüllungen oder Medikamente verdampft oder zersetzt werden. Zudem wird die Asche nach der Kremation gesiebt, so dass etwa schwermetallhaltige Prothesen entfernt werden. Die Asche Verstorbener enthält hauptsächlich Kohlenstoff, Kalzium und Phosphat. Werden ganze Urnen versenkt, könnte dies allenfalls zu einer Verunreinigung des Gewässers führen, wenn die Urnen mit Chemikalien behandelt sind. Der Ton an sich, aus welchem die Urnen gemacht werden, führt für sich alleine in der Regel nicht zu einer nachteiligen Veränderung des Wassers. Die ökologischen Folgen der Ausbringung der Asche eines einzelnen Verstorbenen in ein Gewässer dürften damit vernachlässigbar sein, sodass in der Regel nicht von einer Verunreinigung des Wassers im Sinne des Gewässerschutzrechts des Bundes auszugehen ist. Bei häufiger Durchführung solcher Bestattungen und Ausbringung grösserer Mengen an Aschen könnte es jedoch

Patrick Fischer
BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 477 52, Fax +41 58 46 303 71
patrick.fischer@bafu.admin.ch
http://www.bafu.admin.ch

/2015.11.06-101/O493-1622

zu nachteiligen Einwirkungen auf ein Gewässer kommen. Werden solche Bestattungen gewerbsmässig ausgeführt, ist zu prüfen, ob das geltende Umweltrecht, insbesondere das Verbot, Gewässer zu verunreinigen, verletzt wird. Für diese Beurteilung sind die Kantone zuständig, welche das Umweltschutzrecht des Bundes vollziehen. Sie verfügen sodann über die Gewässer auf ihrem Kantonsgebiet und erteilen die nach kantonalem Recht notwendigen Bewilligungen für deren Nutzung. In Anbetracht der Relativität der möglichen Umweltverschmutzungen ist keine Opposition des Bundesamtes für Umwelt gegen Naturbestattungen gerechtfertigt. Die zuständigen Vollzugsbehörden sind frei, eigene Lösungen zu entwickeln.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Umwelt BAFU

Michael Schärer
Sektionschef

/2015.11.06-101/O493-1622

Referenz/Aktenzeichen: 0493-1 622